

**MINISTERIUM FÜR FINANZEN UND WIRTSCHAFT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 14 53 70013 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mfw.bwl.de
FAX: 0711 123-2094

Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg
Herrn Guido Wolf MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 10. Juni 2014
Name Sabine Baumgartner
Telefon 0711 123-2650
Aktenzeichen 96-0521.2/176
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich – ohne Anlagen –

Staatsministerium

Justizministerium

**Antrag der Abg. Friedlinde Gurr-Hirsch u. a. CDU
- EU-Richtlinie über Einpersonengesellschaften
- Drucksache 15/5209**

Ihr Schreiben vom 20. Mai 2014

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft nimmt zu dem oben genannten Antrag wie folgt Stellung:

- 1. inwiefern ihr der Entwurf der EU-Kommission für eine Richtlinie über Einpersonengesellschaften im Hinblick die tatsächliche Erleichterung einer Tätigkeit von Einpersonengesellschaften in anderen EU-Mitgliedstaaten bekannt ist und wie sie diesen ggf. beurteilt;*

Zu 1.:

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter sollte in der

922. Sitzung des Bundesrats am 23.05.2014 (BR-Drs. 165/14) inhaltlich behandelt werden, dies wurde aber aufgrund der Notwendigkeit einer vertieften Prüfung in den Ausschüssen um zwei Sitzungen vertagt.

Der Richtlinienvorschlag knüpft an die Initiative der EU-Kommission zur Schaffung einer Europäischen Privatgesellschaft (Societas Privata Europaea; SPE oder EPG) von 2008 an. Der Vorschlag zur Europa-GmbH war im Mai 2011 im Ministerrat, insbesondere am Widerstand Deutschlands, gescheitert, worauf die EU-Kommission im Oktober 2013 seine Rücknahme erklärt hatte. Während der ursprüngliche Vorschlag anstrebte, eine supranationale EU-Rechtsform zu schaffen, die neben die bestehenden nationalen Rechtsformen treten sollte, zielen die nun vorgesehenen Regelungen auf eine europaweite Rechtsangleichung mit einer teilweise harmonisierten neuen nationalen Gesellschaftsform ab. Die Mitgliedstaaten sollen in ihren Rechtsordnungen eine Gesellschaftsform vorsehen, die in allen Mitgliedstaaten "Societas Unius Personae" (SUP) heißen soll.

Das mit dem Richtlinienvorschlag verfolgte Ziel, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen die grenzüberschreitende Tätigkeit zu erleichtern, ist zu begrüßen. Gerade mittelständische Unternehmen sehen sich mit hohen Kosten konfrontiert, wenn sie eine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat gründen möchten. Weil die Gründung von Tochtergesellschaften in jedem Mitgliedstaat unterschiedlichen Anforderungen unterliegt, ist häufig bereits aus praktischen Gründen ein Rechtsbeistand erforderlich. Eine europaweit einheitliche Gesellschaftsform mit einheitlichen Regeln für den vollständigen Lebenszyklus eines Unternehmens, die zudem im Rechtsverkehr akzeptiert wird, ist daher zu begrüßen. Der Richtlinienvorschlag erfüllt diese Erfordernisse in wesentlichen Punkten nicht:

- Die Registrierung der SUP soll ohne die Beteiligung eines Notars oder Registergerichts erfolgen. Der kurze Eintragungszeitraum von drei Werktagen macht lediglich eine Vollständigkeitsprüfung möglich. Dies trägt nicht dazu bei, das Vertrauen des Rechtsverkehrs in eine neue Rechtsform zu stärken. Ohne inhaltliche Prüfung einer Anmeldung wird zudem der öffentliche Glaube des Handelsregisters aufgegeben.
- Durch die freie Wahl des formalen Satzungssitzes, ohne dass dort tatsächlich eine Geschäftstätigkeit aufgenommen werden muss, kann eine Beeinträchtigung des Gläubigerschutzes und der Rechtssicherheit gegeben sein. Zudem besteht die Gefahr, dass hierdurch die nationalen Steuer-, Arbeits- und Mitbestimmungsrechte umgangen werden könnten.
- Nach Art. 16 des Richtlinien-Entwurfs (RL-E) kann die SUP dauerhaft mit einem Mindestkapital von 1 Euro operieren. Als Rechtfertigung für das Privileg der beschränkten

Haftung kommt dem Gläubigerschutz im deutschen Kapitalgesellschaftsrecht besonderes Gewicht zu. Es erscheint zweifelhaft, ob die Solvenzerklärung der Geschäftsführung und deren Haftung für unzulässige Gewinnausschüttungen ausreichen, um dem Gläubigerschutz Rechnung zu tragen.

- Der Richtlinienvorschlag sieht vor, dass Regelungen zur Gründung und zur Haftung der SUP in nationales Recht umzusetzen sind, während im Übrigen das Recht des jeweiligen Mitgliedstaates anwendbar bliebe. Dies kann dazu führen, dass nicht eine einheitliche Rechtsform, sondern 28 verschiedene Ausprägungen der als SUP verfassten Einpersonengesellschaft existieren. Ob dies tatsächlich eine Erleichterung für Gründer darstellt und dem Vertrauen des Rechtsverkehrs in eine neue Rechtsform dient, ist sehr fraglich.

Die Bedenken in Bezug auf die Rechtssicherheit wirken sich nicht förderlich auf die Verlässlichkeit des Wirtschaftslebens und Vertrauen in die Wahrung von Verbraucherbelangen aus, so dass geprüft werden muss, ob sich mit dem Richtlinienvorschlag positive Effekte erzielen lassen. Auch seitens der Wirtschaftsverbände wird die Befürchtung vorgebracht, dass die SUP zu einem missbräuchlichen Einsatz geradezu einlädt.

Die SUP wird zudem nur dann Akzeptanz finden, wenn sie tatsächlich eine Erleichterung für Unternehmer bietet und diese sich nicht in jedem einzelnen Mitgliedstaat mit Varianten der SUP auseinander setzen müssen, die nur den Namen und die Gründungsformalitäten gemeinsam haben.

2. *vor welchem Hintergrund die EU-Kommission diesen Richtlinienentwurf nach ihrer Kenntnis vorgelegt hat;*

Zu 2.:

Die Kommission hat im Oktober 2013 den Vorschlag für eine SPE als supranationale Rechtsform zurückgenommen, nachdem dieser im Mai 2011 im Ministerrat gescheitert war (siehe Ziffer 1, Absatz 2). Für die Schaffung der SPE in Form einer europaweit einheitlichen Rechtsform, gestützt auf Art. 308 EG-Vertrag (jetzt: Art. 352 AEUV – Flexibilitätsklausel), wäre der Erlass einer Verordnung über das Statut notwendig gewesen. Die im Ministerrat erforderliche Einstimmigkeit konnte nicht erzielt werden. Art. 308 EG-Vertrag ist Rechtsgrundlage für alle bestehenden Formen europäischer Gesellschaften (Europäische Gesellschaft (SE), Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung

(EWIV), Europäische Genossenschaft (SCE)). Ausweislich der Begründung des Richtlinienenvorschlags soll nun Art. 50 AEUV als Rechtsgrundlage für den Vorschlag ausreichen: Es werde keine neue supranationale Rechtsform vorgeschlagen und Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit könnten auch dadurch aufgehoben werden, dass die Mitgliedstaaten unabhängig voneinander identische Rechtsvorschriften erlassen würden. Auf Art. 352 AEUV müsse daher nicht zurückgegriffen werden. Für die Annahme des Vorschlags genügt eine Mehrheit im Ministerrat.

3. *inwieweit ihr Erkenntnisse über den Bedarf an einer „Societas Unius Personae“ (SUP) von Einzelpersonengesellschaften aus Baden-Württemberg vorliegen;*

Zu 3.:

Seitens der Wirtschaftsverbände wird vorgebracht, dass eine supranationale EU-Rechtsform kleinen und mittleren Unternehmen ein grenzüberschreitendes Tätigwerden erleichtern kann. Auch die Tatsache, dass die seit November 2008 in § 5a Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbHG) geregelte Unternehmergesellschaft (UG) angenommen wird, lässt den Schluss zu, dass eine europaweit einheitliche Rechtsform, die auf Regelungen beruht, die sowohl den Interessen der Wirtschaft als auch der Verbraucher Rechnung tragen, im Rechtsverkehr akzeptiert würde. Ob die SUP in der derzeit vorliegenden Entwurfsfassung den Bedürfnissen mittelständischer Unternehmen gerecht wird, ist zweifelhaft. Insbesondere die Umsetzung mittels einer Richtlinie, der zufolge Regelungen zur Gründung und zur Haftung der SUP in nationales Recht umzusetzen sind, während im Übrigen das Recht des jeweiligen Mitgliedstaates anwendbar bliebe, würde voraussichtlich dazu führen, dass nicht eine einheitliche oder annähernd vergleichbare Rechtsform, sondern verschiedene Ausprägungen der als SUP verfassten Einpersonengesellschaft mit bedeutenden Besonderheiten in jedem Mitgliedstaat existieren.

4. *welchen Hindernissen sich nach ihren Erkenntnissen Einzelpersonengesellschaften aus dem Land gegenübersehen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat aktiv sind;*

Zu 4.:

Die Kommission sieht als Ursachen dafür, dass kleine und mittlere Unternehmen nur in geringem Maße grenzüberschreitend tätig werden, an: die Vielfalt der nationalen Rechtsvorschriften, insbesondere die Unterschiede im nationalen Gesellschaftsrecht, das mangelnde Vertrauen von Kunden und Geschäftspartnern in ausländische Unternehmen und die Kosten für die Gründung eines Unternehmens, etwa für eine erforderliche Rechtsberatung und die Unterstützung bei Gründungsformalitäten. Die Hürden durch unterschiedliche Rechtssysteme und unterschiedliche Gründungsvoraussetzungen werden aus der Sicht der Landesregierung häufig noch durch Sprachschwierigkeiten verstärkt.

5. wie viele Einzelpersonengesellschaften aus anderen EU-Mitgliedstaaten in Baden-Württemberg aktiv sind;

Zu 5.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Zahlen vor.

6. inwiefern sie das geplante Mindestkapital von einem Euro vor dem Hintergrund eines angemessenen Verbraucherschutzes oder vertrauensvollen Wirtschaftsverkehrs für angemessen hält;

Zu 6.:

Siehe Antwort zu Ziffer 1.

7. ob sie den geplanten Bilanztest und die Solvenzbescheinigung als einen ausreichenden Gläubigerschutz erachtet;

Zu 7.:

Siehe Antwort zu Ziffer 1.

8. *mit welchen Kosten sie bei der Einführung des geplanten Online-Registers für das Land rechnet;*

Zu 8.:

Nach Art. 14 Abs. 3 RL-E ist sicherzustellen, dass das gesamte Eintragungsverfahren für eine neu gegründete SUP auf elektronischem Weg abgewickelt werden kann, ohne dass der Gründungsgesellschafter vor einer Behörde im Eintragungsmitgliedstaat erscheinen muss (Online-Eintragung). Art. 11 RL-E sieht vor, dass eine einheitliche Vorlage für die Satzung der SUP auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt werden muss. Die Informationen werden ins Handelsregister eingetragen (vgl. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 RL-E; Art. 13 Abs. 2 Satz 1 RL-E).

In Baden-Württemberg können die Anträge auf Eintragungen in das Handelsregister seit dem 1. Januar 2007 ausschließlich in elektronischer Form unter Nutzung des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs EGVP gestellt werden (Umsetzung SLIM-IV-Richtlinie). Auf europäischer Ebene wird darüber hinaus eine Vereinheitlichung der Kommunikationsstandards angestrebt, um eine europaweite Interoperabilität herzustellen. In diesem Zusammenhang wird bereits im Rahmen des Projektes e-CODEX an dem Aufbau einer europaweiten Kommunikationsplattform zur Einreichung von Online-Anträgen und zum sicheren grenzüberschreitenden Austausch von Dokumenten gearbeitet. Im Rahmen der Umsetzung des Online-Eintragungsverfahrens für eine SUP würden in den Ländern grundsätzlich Kosten für die programmtechnische Anpassung des Registerfachverfahrens sowie für dessen Anbindung an die europaweite Kommunikationsplattform entstehen. Eine pauschale Aussage und Schätzung zu den Kosten für die Umsetzung dieser Softwareanpassungen ist derzeit nicht möglich, da diese von den Aufwänden der Entwicklerfirma des Registerfachverfahrens abhängen. Auf Basis des vorliegenden Entwurfs der EU-Richtlinie ist eine Konzeption im Länderverbund noch nicht erfolgt.

9. *welche Auswirkungen die geplante Richtlinie auf das Landesrecht ihrer Einschätzung nach haben wird.*

Zu 9.:

Der Entwurf der Richtlinie dient der Harmonisierung des Gesellschaftsrechts. Das Gesellschaftsrecht, hier vor allem das GmbHG, ist Bundesrecht. Es sind außerdem besondere Vorschriften für die Eintragung der SUP ins Handelsregister vorgesehen. Das

Handelsregister ist ebenfalls bundesgesetzlich geregelt. Auswirkungen auf das Landesrecht sind nicht ersichtlich.

Die Antwort ist mit dem Justizministerium abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung des Ministers

gez. Guido Rebstock